



Bundesministerium  
der Finanzen



**G7 GERMANY**  
Dresden | 2015

MR Poppenberg  
Referatsleiter IV C 5

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11018 Berlin

**Nur per E-Mail**

KZVK  
Die Katholische Zusatzversorgungskasse

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 682-3390

FAX +49 (0) 30 18 682-883390

E-MAIL IVC5@bmf.bund.de

DATUM 28. Mai 2015

nachrichtlich:

Oberste Finanzbehörden  
der Länder

[LSt@finmail.de](mailto:LSt@finmail.de)

Arbeitsgemeinschaft kommunale und  
kirchliche Altersversorgung (AKA)

[info@aka.de](mailto:info@aka.de)

Versorgungsanstalt des Bundes und  
der Länder (VBL)

[info@vbl.de](mailto:info@vbl.de)

Arbeitsgemeinschaft für  
betriebliche Altersversorgung (aba)

[info@aba-online.de](mailto:info@aba-online.de)

BETREFF **Betriebliche Altersversorgung;  
Anwendung von § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b EStG auf  
Zusatzversorgungskassen im öffentlichen und kirchlichen Dienst**

BEZUG Ihr Schreiben vom 13. Oktober 2014

GZ **IV C 5 - S 1901/14/10007**

DOK **2015/0292222**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter ██████████,

heute komme ich auf Ihr Schreiben vom 13. Oktober 2014 zum Anwendungsbereich von § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b EStG zurück, nachdem dazu mit den obersten Finanzbehörden der Länder - im Hinblick auf die für alle Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen und kirchlichen Dienstes bedeutsame Rechtsfrage - eine Erörterung stattgefunden hat.

Sie vertreten die Auffassung, dass die in der - zwischenzeitlich von der Staatskanzlei der Landes Nordrhein-Westfalen genehmigten - Siebzehnten Satzungsänderung verankerten Finanzierungsbeiträge nach § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b EStG als Zahlungen des Arbeitgebers zur Finanzierung der Verstärkung der Rechnungsgrundlagen aufgrund einer unvorhersehbaren und nicht vorübergehenden Änderung der Verhältnisse anzusehen sind und damit nicht zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehören. Darüber hinaus ergäbe sich die Steuerfreiheit des Finanzierungsbeitrags auch daraus, dass es ebenso wie das steuerfreie Sanierungsgeld den Bestandsschutz für die „Altfälle“ mit bis zum 31. Januar 2001 im umlagefinanzierten Gesamtversorgungssystem erworbenen Anwartschaften und Ansprüchen sicherstellt.

Der Sinn und Zweck der Neuregelungen in § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b EStG trifft auf Zusatzversorgungskassen im öffentlichen und kirchlichen Dienst ebenso zu, wie auf alle anderen Pensionskassen. Bezogen auf den von Ihnen vorgetragenen Fall schließt sich die Verwaltung deshalb ihrer Auffassung an. Die Finanzierungsbeiträge nach § 61 Buchstabe c i. V. m. § 63a Absatz 1 der Satzung der KZVK führen demnach grundsätzlich nicht zu Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit.

Auf Folgendes möchte ich in diesen Zusammenhang ebenfalls hinweisen: § 63a der Satzung der KZVK ist sehr weit gefasst und es fallen nicht sämtliche Zahlungen des Arbeitgebers auf Grund dieser Satzungsvorschrift „automatisch“ unter den Anwendungsbereich von § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b EStG. So erfüllen z. B. Zahlungen zum Ausgleich von Verlusten aus Einzelgeschäften nicht die Voraussetzungen des § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b EStG.

Ihre Zustimmung voraussetzend, sende ich dieses Schreiben auch an die Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung (AKA), die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) sowie die Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung (aba).

Im Auftrag  
Poppenberg